

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 549/69

Beschluß

in der Entschädigungssache

Fanny H [REDACTED] geb. E [REDACTED],
[REDACTED] Street, B [REDACTED] [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
[REDACTED], A [REDACTED] platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

in der Sitzung vom 30. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des a. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BFG) ergeben.

Der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Gesundheitsschaden wurde 1963 durch gerichtlichen Vergleich geregelt. Das beklagte Land erkannte eine "schwere Form von Irritabilität des Kolons als Ausdruck einer nervösen Störung" als Verfolgungsleiden an und gewährte Heilfürsorge sowie für die Zeit von 1. Januar 1949 bis 31. Dezember 1958 "eine Gesamtentschädigung (Kapitalentschädigung und Rente) für Schaden an Körper und Gesundheit in Höhe von 12.000 DM". Die Klägerin hat den Vergleich im Februar 1966 nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a BFG-Schluss angefochten.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat wie zuvor die Entschädigungsbehörde und das Landgericht die Voraussetzungen für eine Angleichung verneint, weil der Klägerin durch den Vergleich eine Leistung für Kapitalentschädigung und Rente zuerkannt, der Anspruch auf Rente also nicht in vollem Umfange abgelehnt worden sei.

Dem hält die Beschwerde entgegen, die Klägerin habe keine einzige Monatsrente, sondern nur eine einmalige Gesamtabfindung erhalten, über deren Aufteilung man streiten könne. Das rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Die Entscheidung des Berufungsgerichts steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere mit den Grundsätzen des Urteils vom 21. Dezember 1971 - IZ ZR 25/70. Danach ist Rente die in monatlichen Teilbeträgen zu berechnende Entschädigung in Geld für verfolgungsbedingten Schaden an Körper und Gesundheit, der den 31. Oktober 1953 überdauert hat oder danach in Erscheinung getreten ist und die Erwerbsfähigkeit des Verfolgten um mindestens 25 vH beeinträchtigt. Den Anspruch auf Rente muß der Antragsteller in dem Vergleich in vollem Umfange aufgegeben haben. Das ist nicht der Fall, wenn der Vergleich die teilweise Erfüllung des Rentenanspruchs, also eine Gegenleistung für eine verfolgungsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 25 vH nach dem 31. Oktober 1953 vorsieht. Hier ergibt sich aus den eindeutigen Bestimmungen des Vergleichs, daß die Klägerin für die Aufgabe des Rentenanspruchs eine Gegenleistung erhalten hat. Damit entfällt eine Anfechtung nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a BGG-SchlußG.

Für den Berufsrichter bestand kein Anlaß zu prüfen, ob der Klägerin auf Grund der Änderungen in Art. 1 Nr. 6 und 21 BGG-SchlußG ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 BGG-SchlußG zusteht. Es fehlt jeder Anhalt dafür, daß der



Vergleich auf der Anwendung des § 9 Abs. 5 BGG beruht (vgl. BGH RZW 1972, 77 Nr. 34). Nach Auffassung der medizinischen Sachverständigen betrug der auf das anerkannte Verfolgungsleiden entfallende Erwerbsminderungssatz seit 1. Januar 1959 nur noch 20 vH. Nach ihrem eigenen Vortrag im Verfahren vor der Entscheidungsbehörde war die Klägerin erst seit 23. Mai 1944 und damit weniger als ein Jahr in Konzentrationslagerhaft; deshalb kann sie sich auf die Beweiserleichterung in § 9 Abs. 1 BGG nicht berufen.

Mai

Henkel